Ihr Vor- und Nachname  
Straße  
Stadt

Jobcenter XYZ

Stadt, den

**Widerspruch**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid.

Begründung:

Der Anspruchsausschuss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II findet Anwendung bei

»[…] Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,[…]«

In meinem Fall - als Arbeitnehmer - ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II Leistungen nach dem SGB II zu erteilen.

Siehe hierzu auch den Sachstandsbericht des Deutschen Bundestages vom 06.06.2018, Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 057/18

»Sobald EU-Ausländer in Deutschland als Arbeitnehmer beschäftigt sind, haben sie und ihre Familienangehörigen gem. § 7 Abs. 1 SGB II grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach

dem SGB II ab dem Tag der Arbeitsaufnahme. Auch EU-Ausländer, die in Deutschland eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, können einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

Erwerbstätige Personen haben Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Regelbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, eventuelle Mehrbedarfe) ergänzend zu ihrem Einkommen, wenn dieses nicht

ausreicht, um die Bedarfe zu decken und wenn auch kein oder kein ausreichendes Vermögen vorhanden ist (sogenannte „Aufstocker“).«

Mit freundlichen Grüßen